

Familien-und Scheidungsrecht

1.Scheidung

- Wann kann ich mich scheiden lassen?
- Was muss ich beachten?
- Was kommt auf mich zu?

Zunächst einmal muss überprüft werden, ob eine Ehe überhaupt besteht. Ist dieses nachgewiesen, werden die Gründe der erhofften Ehescheidung überprüft. Eine Ehe kann nur dann geschieden werden, wenn sie „gescheitert“ ist, d.h., dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und es auch nicht zu erwarten ist, dass sie wiederhergestellt wird (§1564). Außerdem kann ein Scheidungsantrag nur dann gestellt werden, wenn beide Ehepartner ein Jahr getrennt leben und beide mit der Scheidung einverstanden sind. Ein solches beiderseitiges Einvernehmen ist nicht mehr notwendig, wenn die Ehepartner bereits seit drei Jahren getrennt leben, da die Ehe in diesem Fall als gescheitert angesehen wird (§1566). Wenn man einen Scheidungsantrag zu stellen gedenkt, muss man sich einen Anwalt zur Hilfe nehmen, da nur dieser dazu befugt ist.

-Trennungsunterhalt

Der sog. Trennungsunterhalt wird ab dem Beginn des Getrenntlebens bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils geschuldet.

-Nachehelicher Unterhalt

Der nacheheliche Unterhalt wird nach dem Scheidungsurteil geschuldet.

-Kindesunterhalt

Die Pflicht der Eltern, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren, ist gesetzlich geregelt. Der Kindesunterhalt steht damit von vorne herein fest, muss nur noch in der Höhe vereinbart werden. Es ergeben sich beim Kindesunterhalt jedoch in Abhängigkeit des Alters des unterhaltsbedürftigen Kindes einige Besonderheiten. Einem minderjährigen Kind gegenüber verlangt schon das Prinzip der elterlichen Verantwortung den Lebensbedarf des Kindes mit Unterhalt sicherzustellen. Gegenüber minderjährigen und zum Teil auch noch volljährigen Kindern besteht auf Elternseite eine gesteigerte Pflicht zur Sicherstellung des Kinderunterhalts. Gegenüber volljährigen Kindern besteht eine Unterhaltspflicht immer dann, wenn sie sich noch in der Ausbildung befinden. Der Anspruch besteht, bis eine erste Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde (sog. Ausbildungsunterhalt). Der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes kann verwirkt sein, wenn die Ausbildung abgebrochen wird.

2.Sorgerecht

- bei ehelichen Kindern

Nach deutschem Recht fällt das Sorgerecht für Scheidungskinder automatisch an beide Eltern; wollen Mutter oder Vater das Sorgerecht allein für sich, müssen sie dies gegebenenfalls vor Gericht durchsetzen. Hierfür bedarf es wichtiger Gründe.

a) gemeinsames Sorgerecht

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, bedeutet dies, dass sie in der Regel alle Entscheidungen gemeinsam treffen.

b)alleiniges Sorgerecht

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist es allein für Entscheidungen beispielsweise bezüglich der Wahrung finanzieller Interessen des Kindes verantwortlich.

- bei unehelichen Kindern

Bei unehelichen Kinder fällt das Sorgerecht automatisch der Mutter zu. Wird ein gemeinsames Sorgerecht gewünscht, müssen beide Eltern dieses schriftlich erklären. Der Vater kann also kein eigenes Sorgerecht gegen den Willen der Mutter durchsetzen.

3.Umgangsrecht

Umgangsrecht beschreibt den Anspruch auf Umgang eines minderjährigen Kindes mit seinen Eltern und jedes Elternteils mit dem Kind. Aber auch Dritte (etwa die Großeltern) haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Das gleiche gilt für das Recht auf Umgang der Kinder mit Dritten.

4.Wohnungszuweisungs- und Aufenthaltbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht besagt, dass es den Eltern obliegt den Aufenthalt ihrer minderjährigen Kinder und deren Wohnstätten zu bestimmen. Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, hat das zur Folge, dass das Kind nicht ohne die Erlaubnis des anderen Elternteils aus der ehelichen Wohnung an einen anderen Ort gebracht werden darf, auch nicht, wenn die neue Wohnung auf dem gleichen Flur liegt. In besonders gelagerten Fällen (beispielsweise wenn Gewalt der Auslöser für den Auszug ist) kann der betroffene Elternteil sich **gerichtlich** die eheliche Wohnung zuweisen lassen.

5.Hausrat

Im Falle einer Trennung der Ehegatten oder Ehescheidung müssen die der gemeinsamen Lebensführung dienenden Gegenstände zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden.

6.Zugewinn

Zugewinn bezeichnet die Differenz zwischen dem Anfangsvermögen eines Ehegatten am Tag der Eheschließung und dem Endvermögen an dem Tag, an dem die Zugewinnsgemeinschaft endet. Die Zugewinnsgemeinschaft endet mit dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags beim Antragsgegner.

7.Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist der bei der Scheidung stattfindende Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit.

8.Ehevertrag

Durch einen Ehevertrag geben sich die Eheleute bestimmte Regeln für die Ehe, vor allem aber für den Fall einer eventuellen Scheidung. Ein Ehevertrag ist nur wirksam wenn er notariell beurkundigt wird. Er kann vor, aber auch während einer Ehe geschlossen werden.

Vorrangig können drei große Regelungsbereiche von einem Ehevertrag erfasst werden:

- der Güterstand
- der Versorgungsausgleich
- der nacheheliche Unterhalt, aber auch
- das Umgangs- und Sorgerecht für die Kinder im Fall einer Scheidung

Ist ein Ehevertrag notwendig?

Jeder Mensch hat die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob er einen Ehevertrag als sinnvoll ansieht oder nicht. Ein Ehevertrag bietet sowohl Vor- als auch Nachteile. Zum einen hilft er einem bereits im Vorhinein zu klären was im Falle einer Scheidung beispielsweise mit dem gemeinsamen Hausrat, dem Vermögen oder aber mit den Rentenansprüchen geschehen soll. Somit können viele Probleme und Streitigkeiten vermieden werden.

Es kann jedoch auch vorkommen, dass sich die Verhältnisse während einer Ehe so stark ändern, dass ein Ehevertrag von Nachteil wäre. Aus diesem Grund sollte ein Ehevertrag im Fall wesentlicher Änderungen in der Ehe immer überprüft werden. Im Einzelfall kann es von Vorteil sein das Gesetz die individuelle Situation regeln zu lassen.

9.Scheidungsfolgenvereinbarung

Als Scheidungsfolgenvereinbarung werden Verträge zwischen kurz vor der Scheidung stehenden oder bereits im Scheidungsverfahren befindlichen Eheleuten bezeichnet. Der Inhalt einer Scheidungsfolgenvereinbarung kann sich grundsätzlich auf alle in einem Ehevertrag regelbaren Rechtsgebiete beziehen, z.B. auf den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt oder die Verteilung des Hausrates. Eine Scheidungsfolgenvereinbarung muss jedoch nicht zwangsläufig notariell beglaubigt werden.

10.Wer trägt die Kosten eines Verfahrens?

Der Kläger hat die sich nach dem Streitwert errechnenden Gebühren grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens zu zahlen. Insoweit erstellt das Gericht eine Kostenrechnung aus der sich die Höhe der Kosten ergibt. Wer die Kosten des Verfahrens letztendlich zu tragen hat, entscheidet das Gericht, auf Grundlage der Erfolgsaussichten, im Rahmen seiner Kostenentscheidung. In der Regel trägt die Kosten die unterliegende Partei bzw. derjenige, der die Klage zurücknimmt. Da es in familienrechtlichen Angelegenheiten nicht um die Frage des Verschuldens geht, werden die Verfahrenskosten in der Regel unter den beiden Parteien aufgeteilt.

Prozesskostenhilfe:

Über die Prozesskostenhilfe kann einkommensschwachen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden (s. wichtige Informationen).

11.Herrscht grundsätzlich Anwaltszwang?

Im Zivilprozess gilt, dass vor dem Amtsgericht in der Regel kein Anwalt vorgeschrieben ist. In familienrechtlichen Angelegenheiten, ist das anders. Der Ehescheidungsantrag muss von einem Prozessbevollmächtigten gestellt werden. Der Antragsgegner muss sich nicht anwaltlich vertreten lassen. Das empfiehlt sich aber nur dann, wenn die Parteien sich absolut einig sind. Der gegnerische Anwalt wird die nicht vertretene Partei zwar informieren und Beraten, er bleibt aber Interessenvertreter seines Mandanten und wird **immer** in seinem Interesse tätig werden. Vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht herrscht immer Anwaltszwang, d.h. beide Parteien müssen sich anwaltlich vertreten lassen.

12.Gewaltschutz

Das Gewaltschutzgesetz soll die Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Menschen verringern und die Opfer unterstützen. So können Opfer beispielsweise per Eilanordnung vor Gericht durchsetzen, dass ihnen die gemeinsame Wohnung zunächst zeitlich befristet zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. In ganz dringenden Fällen, kann auch die Einschaltung der Polizei helfen.